

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	24.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Platanenallee an der Ravensberger Straße

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 25.11.2021, Top 5.7, Drucksache 2911/2020-2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss der BV Mitte vom 25.11.2021 wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Platanenallee entlang der Ravensberger Straße und besonders die Platanen am Übergang zur Mühlenstraße als Naturdenkmal einzustufen sind.

Die Platanenreihe entlang der Ravensberger Straße liegt im baulichen Innenbereich und damit im Geltungsbereich der Naturdenkmalverordnung vom 08.06.2017. Im Rahmen der Aufstellung der v. g. Verordnung wurden 2017 Vorschläge für neue Naturdenkmäler gesammelt. Die genannten Bäume wurden seinerzeit nicht vorgeschlagen. Die Naturdenkmalverordnung wurde 2017 mit einer Laufzeit von 20 Jahren beschlossen. Eine vorzeitige Anpassung der Satzung ist bisher nicht vorgesehen.

Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nicht automatisch aufgrund eines gewissen Alters oder Durchmessers von Bäumen, sondern basiert auf einem Bewertungsverfahren. Stammumfang und Alter gehören neben anderen zu denjenigen Kriterien, die bei der Auswahl von Naturdenkmälern zur Bewertung herangezogen werden.

Die Platanen entlang der Ravensberger Straße sind mit geschätzten 100 Jahren deutlich jünger als die meisten als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume.

Die Kriterien für die Ausweisung als Naturdenkmal (besonderes Erscheinungsbild, außergewöhnlicher Stammumfang u. ä.) erfüllt als Einzelbaum keine der Platanen. Jedoch ist die Baumreihe mit einer Länge von fast 1000 Metern und dem nahezu durchgehend geschlossenen Kronendach der ausladenden Bäume eine ausgesprochene Besonderheit in Bielefeld und dadurch schutzwürdig.

Da die ca. 80 Platanen alle auf städtischem Grundstück stehen, unterliegen die Bäume bereits der Selbstbindung zum Schutz des Baumbestandes auf Grundlage der Baumerhaltungsrichtlinie. Dies umfasst auch den Schutz des Kronen- und Wurzelbereiches bei Baumaßnahmen.

Im Rahmen der Sanierung des Lutter-Kanals sind nach Angaben des Umweltbetriebes keine Eingriffe im Wurzelbereich der Platanenallee vorgesehen. Auch die geplante Lutter-Offenlegung soll unter dem größtmöglichen Schutz der Platanen erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal somit nur geringe Auswirkungen auf den tatsächlichen Schutz der Platanen hätte.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.